

14.05.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/066/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

**Erstattung von Kita-Gebühren im Zusammenhang mit der Corona-Krise  
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	14.05.2020 -							
Rat	14.05.2020 -							
Jugend- u. Sozialausschuss	16.06.2020 nachrichtlich							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die „2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neustadt a. Rbge“ in Form der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung, im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

### Anlass und Ziele

Die ab 11.05.2020 wirksame Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sieht vor, dass die Notbetreuung in Kindertagesstätten auf bis zu 50 % ausgeweitet wird.

Die Dringlichkeit gemäß § 89 NKomVG ist gegeben, um die Abrechnung der in Anspruch genommenen Notbetreuung zum 01.06.2020 rechtlich zu regeln.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
Haushaltsjahr: 2020	
Produkt/Investitionsnummer: 3611512 und 3650512	
	einmalig
	jährlich

Ertrag/Einzahlungen		EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR
Saldo		EUR

## Begründung

Der Verwaltungsausschuss hatte aufgrund der Betriebsuntersagung gem. Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 der Region Hannover am 30.03.2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 NKomVG beschlossen. Ausgenommen von der Betriebsuntersagung war und ist der Betrieb in Notgruppen.

Im April wurden rund 28 Notgruppen mit 20 Krippenplätzen und 16 Hortplätzen eingerichtet. Am 12.05.2020 gab es bereits 34 Notgruppen mit 44 belegten Krippen- und 33 Hortplätzen. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende Juni 50 % aller Kinder in die Kindertagesstätten zurückkehren und die sukzessiv erweiterte Notbetreuung in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung soll eine Gebühr erhoben werden.

§ 10 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. regelt die Erstattungsmöglichkeiten bei längeren Streikmaßnahmen. Analog dazu schlägt die Verwaltung die Einführung einer Notbetreuungsgebühr auf Grundlage der gleichen Berechnungsbasis vor. Dies bedeutet es wird pro Tag der Inanspruchnahme der Notbetreuung ein 21tel der für das jeweilige Kind festgesetzten Monatsgebühr berechnet. Gleiches gilt für das Mittagessen. Bei einer monatlichen Gebühr von zurzeit 50 EUR beträgt die Gebühr pro Tag, in der im Rahmen der Notbetreuung von der Kita ein Mittagessen angeboten wird, also 2,38 EUR.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat zunächst die satzungsgemäße Erhebung der Gebühren für die Betreuung und Verpflegung für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 18.04.2020 ausgesetzt. Als pragmatische und unbürokratische Umsetzung dieser Maßnahme wurden für den Monat April 2020 keine Gebühren erhoben. Auf diese Weise wurde die Zeit der Betreuungsuntersagung kompensiert (bereits gezahlte Gebühren für den Monat März werden nicht erstattet, sondern durch die Nichterhebung von Gebühren im Monat April ausgeglichen). Eine rückwirkende Erhebung von Gebühren für die Notbetreuung scheidet aus, da die Satzung keinen Gebührentatbestand „Notbetreuung“ vorhält. Somit kann erst ab Juni der Gebühreneinzug für die Inanspruchnahme der Notbetreuung erfolgen.

Tagespflegepersonen und auch die Großtagespflegestellen dürfen ab dem 11.05.2020 ihren regulären Betrieb wieder aufnehmen. Damit können ab 11.05.2020 die normalen Gebühren wieder erhoben werden.

Den freien Trägern von Kindertagesstätten wird empfohlen, für ihre Kitas gleichlautende Regelungen zu treffen, um die Einnahmeverluste zu reduzieren. Entstehende Einnahmeverluste durch die Nichterhebung von Verpflegungsentgelten müssen die freien Träger selbstständig ausgleichen, da die Versorgung der Kita-Kinder mit Mittagessen auch bei Normalbetrieb der Kitas kostenneutral für Stadt Neustadt a. Rbge. organisiert werden muss. Hier ist eine finanzielle Kompensation weitestgehend dadurch zu erreichen, dass Essenslieferungen abbestellt bzw. Lebensmitteleinkäufe ausgesetzt werden können.

Zur Umsetzung der vorgenannten Regelung ist eine Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.“ erforderlich. Es soll daher §10 ein weiterer Absatz hinzugefügt werden:

*„(10) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:*

*Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet.*

*Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen im Rahmen einer Betreuungsform außerhalb der Regelbetreuung wird pro Tag ebenfalls mit ein 21tel der für den Regelbetrieb vorgesehenen Monatsgebühr berechnet.“*

Um auch anderen ähnlich gelagerten Situationen zukünftig gerecht zu werden, soll der mit der 1. Änderungssatzung eingefügte Satz in die §§ 10, 11 und 12 allgemeiner gehalten und wie folgt abgeändert werden:

*„Das gilt nicht für die Dauer, in der der Betrieb auf Grundlage einer Regelung einer anderen Behörde untersagt wird.“*

Der Satz ist in der Anlage jeweils grau hinterlegt dargestellt worden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

#### **Lebendige Stadt- Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft Gut versorgt**

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Einrichtungen zu Bildung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich in hoher Qualität und angemessener Quantität. Die angebotenen Betreuungsplätze werden zur Erreichung dieses Ziels auch weiterhin benötigt.

Fachbereich 1 - Zentrale Verwaltung, Bildung und Recht

Anlage öff - 2. Änderungssatzung Kita